

Anton Florian von Liechtenstein erteilt die Anweisung, dass den Geistlichen in Liechtenstein aus den herrschaftlichen Einkünften nichts geschenkt werden soll. Konz. o. O., 1720 August 28, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die furst lichtensteynischen beambten. De dato 28. Augusti 1720.

Per denen daselbtigen hofcaplanen auß dasigen landtsfürstlichen intraden nicht daß mindeste gratiale¹ zu verabfolgen.

Den hoffcaplan Hoppen² in specie aber wirdt in ungnaden verwißen, die einführung des mehl und flachs in dasige landt.

Item³ in angelegenheit der angeschaltene versigelten churer müntz.

Ponatur ad acta.⁴

Der ersteren passus und der andere extrahirt worden ad acta.

[rechte Spalte]

P.P.⁵

Unß ist dasjenige, was beede hoffcaplanen an unß underthänigst gelangen lassen, sambt euerem bericht vom 19. Augusti des mehreren vorgetragen worden, gleichwie nun der caplanen ihre excusation⁶ in lautter lehrem geschwätz bestehet. Und da sie ihrem aygenen schriftlichen geständnuß nach unsere causam in consuetudine⁷ vor gerecht halltten, ihre gegen unß führende pflichtlose bezeugung klar an dem tag ligt, also halltten wir ohnnötig weiters mitt ihnen zu correspondiren, sondern damitt sie unsere ohnngnad nachdrucklich fühlen, so bleybt es bey unsern vorherigen verordnungen dergestallt, daß, wann auch die richtige excommunication auffgehoben werden sollte, der auff ihre beneficia gelegte arrest zwar cessiren, herentgegen aber ihnen jedannoch in das künfftige, auß unsern landesfürstlichen intraden und gühtern, das geringste gratiale nicht mehr abgefolget, und in sonderheit, da mann endlich auß der gnade eine gerechtigkeit machen will, die von unß verlangte gratialbehaltung gänzlich auffgehoben seyn solle, welches gleichwie ihr ihnen beeden. Also habt ihr auch dem Hoppen in specie noch ferners zu bedencken, daß, nachdem er sich erfreche, unsere landesfürstliche jura und pannmühlen⁸ recht anzugreyffen, und seine haußnohtdurfft an frucht zu Sanct Gallen zue vermahlen, und das mehl hernach in das land zu führen, auch seinen flachß zu Trysen zurichten zu lassen, mitthin unsern underthanen mitt bösern exempel vorzugehen, wir ihme solches in ohnngnaden verweysen und wollen, daß er in das künfftige [2] sich dessen also gewiß enthaltten solle, alß widrigen fallß dergleichen effecten auff betretten ohnnachlässlich confisciret werden sollen, allermaßen dann ihr hierauff fleyßige acht zu tragen und alles ernsts gegen ihn zu verfahren, hiemitt angewiesen werdet.

Was sonsten die angehaltene versigelte churer müntz anbetrifft, so habtt ihr solche in beysein des aygenthumbsherren, oder, da er nicht erscheynen wolltte, eines geschwohrenen notarii zue

¹ Geschenke.

² Johann Baptist Ulrich Hoop (um 1684–1757) übte neben zahlreichen anderen Tätigkeiten zwischen 1719 und 1741 das Amt des Hofkaplans in Vaduz aus. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 378.

³ Auch.

⁴ Das soll zu den Akten gelegt werden.

⁵ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁶ Ausreden.

⁷ „causam in consuetudine“: Angelegenheit in

⁸ Der Name hat möglicherweise etwas mit Mühlenbann bzw. Mühlenzwang zu tun. Die Untertanen mussten ihr Getreide in bestimmten herrschaftlichen Mühlen mahlen lassen.

eröffnen, dieselbe zu zehlen und hernach wider zu versiglen, und den befund zu unserer ferneren gnädigsten resolution hiernächst underthänigst zu berichtten.
Melden wir in gnaden.

e-archiv.li